



# HESSISCHER LANDTAG

28. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Lisa Deißler (Freie Demokraten) vom 07.02.2022**

### Elektronischer Nachrichtenaustausch in Justizvollzugsanstalten

und

### Antwort

**Ministerin der Justiz**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

In Justizvollzugsanstalten wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz ist es möglich, E-Mails an Gefangene zu schreiben. Der elektronische Nachrichtenempfang ist dabei eine zusätzliche Möglichkeit, neben dem konventionellen Briefverkehr mit den Strafgefangenen in Kontakt zu bleiben. Dabei können die Angehörigen der Gefangenen Schreiben über das Homepage Portal an die Gefangenen versenden. Maximal können zehn E-Mails à 3 MB pro Monat für jeden Gefangenen kostenfrei ausgehändigt werden. So z.B. in der JVA Zweibrücken (zuletzt abgerufen am 07.02.2022):

→ <https://jvazw.justiz.rlp.de/de/service-informationen/e-mail-fuer-gefangene/>

Auf den Internetseiten der hessischen Justizvollzugsanstalten finden sich hingegen nur Hinweise für den Briefverkehr mit Gefangenen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Besteht für Angehörige die Möglichkeit, mit Strafgefangenen über den elektronischen Nachrichtenempfang in Kontakt zu treten, wie das in Rheinland-Pfalz der Fall ist?
- Frage 2. Wenn ja: Wie ist dies ausgestaltet?  
Wenn nein: Warum ist dies nicht möglich?
- Frage 3. Spricht sich die Landesregierung dafür aus, dass ein Kontakt über den elektronischen Nachrichtenempfang mit Strafgefangenen möglich sein soll?
- Frage 4. Wenn ja: In welcher Form soll dies ausgestaltet sein? Wenn nein: Warum nicht?
- Frage 5. Wie steht die Landesregierung dazu, dass auch Gefangene die Möglichkeit bekommen, digital Nachrichten zu verfassen, die dann (vorher geprüft) an Angehörige digital versendet werden?
- Frage 6. Entstände dadurch ein personeller Mehraufwand?
- Frage 7. Welche datenschutzrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Belange müssten dabei überprüft werden?

Die Fragen 1. bis 7. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine vergleichbare Möglichkeit der Kontaktaufnahme für Angehörige via E-Mail mit Strafgefangenen, wie in Rheinland-Pfalz und eingangs der Anfrage dargelegt, ist im hessischen Justizvollzug aufgrund der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich jede sichere Form von Kommunikationsmöglichkeiten für Gefangene, die geeignet ist, förderungswürdige, soziale Kontakte zu schaffen, zu erhalten oder auszubauen. Die hessischen Justizvollzugsgesetze bieten bereits die Möglichkeit zur Kommunikation per Besuch, Paketempfang, Schriftwechsel, Telekommunikation – was neben der Telefonie auch andere Telekommunikationsmittel wie z. B. die Videotelefonie abdeckt und grundsätzlich auch Raum für andere Wege der Telekommunikation lässt.

Die Kommunikationsmöglichkeiten müssen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Aushändigung einer an eine E-Mail-Adresse versandten E-Mail setzt voraus, dass die E-Mail vorher ausgedruckt wird. Diese Mischform sehen die §§ 33 bis 37 HStVollzG und die entsprechenden Parallelvorschriften in den anderen hessischen Justizvollzugsgesetzen

nicht ausdrücklich vor. Dies wird unter anderem in Bezug auf die Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses und des Datenschutzes deutlich. Bei einem Ausdruck aus dem elektronischen System kann es stets beiläufig zu einer Kenntnisnahme des Inhalts durch Bedienstete kommen. Dies erscheint im Hinblick den von einer Überwachung der Kommunikation nach §§ 33 Abs. 3 und 4, 34 Abs. 4 und 36 Abs. 2 und 3 HStVollzG und den entsprechenden Parallelvorschriften privilegierten Personenkreis problematisch. So darf z.B. die Kommunikation mit Volksvertreterinnen und Volksvertretern oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht überwacht werden.

Auch die Annahme einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung in eine entsprechende Offenlegung bei einem derartigen Kommunikationsweg wäre nicht zielführend. Die Einwilligungsmöglichkeit wurde in den hessischen Justizvollzugsgesetzen durch das Hessische Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 vom 3.5.2018 (GVBl. S. 82 ff.) in Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich gestrichen. Insoweit ist die Rechtslage in Hessen eine andere als in Rheinland-Pfalz, wo eine entsprechende Einwilligungsmöglichkeit fortbesteht.

Solange der hinreichende Schutz privilegierter Kommunikation, nach der geltenden Rechtslage nicht sichergestellt ist, ist nicht beabsichtigt, einen entsprechenden Kommunikationsweg zu eröffnen.

Wie bei allen anderen Kommunikationsformen hat die Einrichtung eines entsprechenden Kommunikationsweges nach allen einschlägigen Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung in den Anstalten wie auch zum Datenschutz nach den Hessischen Justizvollzugsgesetzen, dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes und einschlägigem europäischem Recht zu erfolgen. Dabei sind die Belange des Datenschutzes im gleichen Maße zu berücksichtigen wie auch die Belange der Sicherheit des Vollzuges.

Da neben den E-Mails auch weiter Briefe von Angehörigen eingehen werden, erscheint ein personeller Mehraufwand auch bei der Durchführung eines entsprechenden Kommunikationsweges wahrscheinlich.

Wiesbaden, 25. März 2022

**Eva Kühne-Hörmann**